

## Bericht zur Landeshaushaltsrechnung

### 5. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2003

Der Landtag hat der Landesregierung am 14.12.2005 gem. Art. 55 Abs. 2 Landesverfassung (LV) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 (Plenarprotokoll 16/16) erteilt.

### 6. Abschluss der Haushaltsrechnung 2004

6.1 Die Landesregierung hat dem Landtag zu ihrer Entlastung die gedruckte Haushaltsrechnung 2004 mit der Vermögensübersicht 2004 am 27.10.2005<sup>1</sup> vorgelegt.

Die Gesamtergebnisse der Haushaltsführung sind dargestellt im

- kassenmäßigen Abschluss gem. § 82 LHO (Ist-Ergebnisse ohne Haushaltsreste),
- Haushaltsabschluss gem. § 83 LHO (Ist-Ergebnisse zuzüglich Haushaltsreste) und in der
- Gesamtrechnung (Soll-Ist-Vergleich, Gesamtsummen der Einzelpläne).

6.2 **Grundlagen der Haushaltsführung** des Landes im Haushaltsjahr 2004 waren das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsgesetz (HG) 2004/2005) vom 11.12.2003<sup>2</sup> und der Haushaltsführungserlass des Finanzministeriums für das Haushaltsjahr 2004 vom 15.12.2003<sup>3</sup>.

6.3 **Der Haushaltsplan 2004** weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils  
10.144.845.100 €  
sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) von  
673.322.000 € aus.

Das **Haushalts-Soll 2004** nach Vollzug des Haushalts betrug in Einnahmen und Ausgaben

10.147.076.000 €,

es verringerte sich um rd. 568,3 Mio. € oder rd. 5,3 % gegenüber 2003 (10.715.403.700 €).

---

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 16/324 vom 27.10.2005.

<sup>2</sup> GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 697.

<sup>3</sup> Umdruck 15/4074 vom 15.12.2003.